

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: MTB § 21; Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II (TV LohnGrVerz MTB II) § 2 Abs. 1 - 2, § 3 Abs. 2; SV 2 a Lohngruppe III Fallgruppen 1, 7 und 8 sowie Lohngruppe II Fallgruppen 1 und 16; Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TV LohnGrVerz MTB II vom 2. Juli 1975 Lohngruppe II SV 2 a; ZPO §§ 142, 144, 317, 329 (Vorhandwerker und Leiter der technischen Einheit Tischlerei - Schreinerei bei Feldwerft der Bundesluftwaffe)

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteil des Senats - 4 AZR 553/76 - vom 22. Februar 1978)

Aktenzeichen: 4 AZR 590/76

Urteil des BAG vom 22. Februar 1978 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 590/76

2 Sa 136/75 Baden-Württemberg

Verkündet am
22. Februar 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, den Richter Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Schmidt für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. März 1976 - 2 Sa 136/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze.
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger besitzt den Gesellenbrief als Tischler. Am 11. August 1969 trat er bei der Feldwerft A / der Bundeswehr in die Dienste der Beklagten. Seitdem ist der Kläger dort als Vorhandwerker und Leiter der technischen Einheit Tischlerei/Schreinerei eingesetzt. Die dem Kläger unterstellte Arbeitsgruppe besteht aus Zivilbediensteten und bis zu vier ihrer Wehrdienstpflicht nachkommenden Soldaten.

Im Arbeitsbereich des Klägers sind Bauteile aus Holz, Preßmaterial und Kunststoff für Flugzeugbodengeräte, Sonderkraftfahrzeuge und Lehrmittel neu anzufertigen und auszubessern (z.B. Innenverkleidung und Ausbau von Krankenkraftwagen, Batteriekästen für Stromerzeugungsaggregate, werfteigene Betriebsmittel wie Rollbretter, Ersatzteilkästen, Transportbehälter für Flugzeuggeräte, Vorrichtungen zur Lagerung und zum Transport von in der Werft instanzzusetzenden Geräten, Formblöcke zum Pressen und Formen von Blech- und Hexiglasteilen). Ferner sind Mobiliar und Sonderinventar für Gefechtsfahrzeuge neu anzufertigen und einzubauen sowie die Aufbauten von Kofferrfahrzeugen auszubessern oder zu ändern. Weiter werden in dem Arbeitsbereich des Klägers Übersichtstafeln, Warnschilder, Ladeflächenbeplankungen, Ablageböden, Treppen sowie Maßkästen angefertigt. Dabei obliegt dem Kläger neben der Erledigung seiner eigenen handwerklichen Aufgaben, die ihm unterstellten Personen einschließlich der Wehrpflichtigen in ihre Arbeit einzuweisen, Nachweise über durchgeführte Arbeiten zu erstellen, diese zu überprüfen und wichtige Arbeiten abzunehmen. Auch für die Pflege und Wartung der Arbeitsgeräteausstattung ist der Kläger verantwortlich. Für die Einhaltung der Betriebsschutzvorschriften und Unfallverhütungsbestimmungen hat er Sorge zu tragen. Weiter obliegt ihm die Festlegung von Art und Umfang der einzelnen Arbeiten, die Fertigung der Skizzen und Werkszeichnungen, die Auswahl der zu verarbeitenden Werkstoffe nach Art, Festigkeit, Ablagerung und Feuchtigkeit sowie deren Beschaffung, die Beratung der für den Nachschub zuständigen Stellen bezüglich der sachgerechten Lagerung der Hölzer sowie die Bereitstellung der Werkstoffe und Hilfsstoffe.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Der Kläger erhält Vergütung nach der Lohngruppe III MTB II und die tarifliche Vorhandwerkerzulage. Erstmals im Februar 1972 hat der Kläger erfolglos seine Höhergruppierung nach der Lohngruppe II MTB II beantragt.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1972 Vergütung nach der Lohngruppe II MTB II zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, bei den von ihm auszuübenden Tätigkeiten handele es sich um "schwierige Spezialarbeiten" im Sinne der Fallgruppe II SV 2 a. Außerdem sei er auch mit Aufgaben betraut, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erforderten. Dabei müsse auch seine langjährige zivilberufliche Erfahrung als Möbelschreiner mitberücksichtigt werden. Bei der Anfertigung von Mobiliar handele es sich keineswegs um einfache Einrichtungsgegenstände, sondern um Spezialanfertigungen z.B. für Gefechts- und Geländefahrzeuge. Dabei würden ihm jeweils nur allgemein gehaltene Anweisungen erteilt. Busse habe er als Werbefahrzeuge für die Bundeswehr auszustatten, wobei für diese Zwecke Büroeinrichtungen eingebaut werden müßten. Der Einbau müsse jeweils zweckentsprechend und raumsparend erfolgen. Bei den Einbauten in Geländefahrzeugen müsse er entsprechende Berechnungen anstellen und das benötigte Material aufgrund seiner Berechnungen selbst einkaufen. Bei falschen Berechnungen oder falschem Zuschneiden entstehe großer Materialschaden. Nur besonders qualifizierte Fachleute könnten diese ihm übertragenen Arbeiten ausführen. Demgemäß hat der Kläger

die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beantragt, ihn ab 1. Januar 1972 in die Lohngruppe II MTB II einzugruppieren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Aufgaben des Klägers entsprächen dem Berufsbild des Tischlers und im übrigen den Merkmalen der Lohngruppe III SV 2 a Fallgruppe 7. Höhere Anforderungen würden bei der Tätigkeit des Klägers nicht gestellt. Für die Leitung der Arbeitsgruppe erhalte der Kläger die tarifliche Vorhandwerkerzulage, so daß die Leitungsaufgaben nicht noch einmal bei seiner sonstigen Vergütung berücksichtigt werden dürften. Soweit der Kläger in Fahrzeuge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Schränke, Liegen und Halterungen für bestimmte Instrumente einzubauen habe, handele es sich ebenfalls um normale, alltägliche Tischlerarbeiten, zu denen auch die Auswahl des jeweils zu verwendenden Holzes gehöre.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 2.880,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

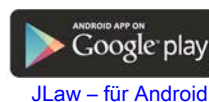
Die Revision ist begründet.

Zwar ist der Beschluß vom 20. Oktober 1975, mit dem das Landesarbeitsgericht auf Antrag des Klägers für diesen die Berufungsbegründungsfrist bis zum 5. November 1975 verlängert hat (Bl. 39 - 40 der Vorakten), vom Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts nicht unterschrieben worden, obwohl dies nach §§ 329 Abs. 2, 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO a.F. (nunmehr §§ 329 Abs. 1 Satz 2, 318 Abs. 2 Satz 1 ZPO n.F.) notwendig war (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 36. Aufl., § 329 Anm. 1 A; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 300; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 329 I 5; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 329 Anm. 4). Dennoch ist aber die Berufung des Klägers zulässig. Ausweislich der Vorakte und nach den bestätigenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist dem Kläger nämlich eine Beschlufausfertigung zugestellt worden, die die Unterschrift des Kammervorsitzenden unter dem Verlängerungsbeschluß enthält. Demgemäß konnte der Kläger jedenfalls nicht erkennen, daß in der Prozeßakte die Unterschrift des Vorsitzenden des Berufungsgerichts fehlte. Da im übrigen die vorgenommene Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist prozeßrechtlich unbedenklich möglich war, durfte der Kläger auf die Wirksamkeit der Beschlußfassung des Berufungsgerichts vertrauen und demgemäß diese Berufungsbegründungsfrist voll ausnutzen (vgl. Urteil

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des Senats vom 8. Februar 1978 - 4 AZR 557/76 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

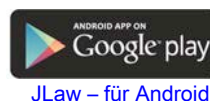
Zwar hat der Kläger gegenüber den Instanzgerichten die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn ab 1. Januar 1972 in die Lohngruppe II MTB II "einzugruppieren". In Wahrheit handelt es sich bei der Klage jedoch um eine allgemeine Eingruppierungsfeststellungsklage, mit der der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn von dem in dem Klageantrag genannten Zeitpunkt an Vergütung nach der Lohngruppe II MTB II zu zahlen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem zur Antragsauslegung heranzuziehenden Sachvorbringen des Klägers und seinen entsprechenden in der Revisionsinstanz gegebenen Erläuterungen (vgl. Urteil des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 -, [demnächst] AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupiers, mit weiteren Nachweisen). Diese Grundsätze gelten auch für die Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß trotz der Gewerkschaftszugehörigkeit des Klägers für das am 11. August 1969 begonnene Arbeitsverhältnis der Parteien der MTB II im Anspruchszeitraum zunächst nicht unabdingbar und zwingend gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten hat, weil dieser Tarifvertrag zum 30. Juni 1969 gekündigt worden war. Eine Nachwirkung des MTB II gemäß § 4 Abs. 5 TVG scheidet deshalb aus, denn diese kommt für Arbeitsverhältnisse nicht in Betracht, die erst nach dem Ablauf des betreffenden Tarifvertrages begründet worden sind (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen, auch BAG AP Nr. 3 zu § 18 MTB II). Insoweit galten daher, wie offensichtlich auch das Landesarbeitsgericht annimmt, zwischen den Parteien die Bestimmungen des nachwirkenden MTB II zunächst als Vertragsrecht, bis dieser Tarifvertrag durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 vom 29. November 1972 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 ab wieder in Kraft gesetzt worden ist (vgl. auch dazu BAG AP Nr. 3 zu § 18 MTB II). Dasselbe gilt sinngemäß für

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

den Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Mantel-tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (TV LohnGrVerz MTB II), der gleichzeitig mit dem MTB II gekündigt worden war und erst nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 7. Juni 1973 über das Wiederinkraftsetzen des TV LohnGrVerz MTB II mit Wirkung ab 1. Juli 1973 wieder in Kraft gesetzt worden ist.

Da der MTB II in § 21 Abs. 1 lit. a lediglich bestimmt, daß sich der Lohn der tarifunterworfenen Arbeiter (neben der Dienstzeit und dem Lebensalter) nach der in den Lohngruppen angegebenen Tätigkeit richtet, ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 2 TV LohnGrVerz MTB II auszugehen. Dort wird bestimmt:

- "(1) Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt.
- (2) Der allgemeine Teil des Lohngruppenverzeichnisses ist auf Tätigkeiten von Arbeitern in Bereichen anzuwenden, für die
 - a) kein Sonderverzeichnis besteht,
 - b) ein Sonderverzeichnis besteht, wenn dieses für die betreffende Tätigkeit in keiner Lohngruppe ein Tätigkeitsmerkmal enthält."

Von § 2 Abs. 1 TV LohnGrVerz MTB II ausgehend hat das Landesarbeitsgericht zunächst ausgeführt, bei der tarifrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit des Klägers sei von dessen überwiegend auszuübender Tätigkeit auszugehen. In seinen späteren Ausführungen stellt das Landesarbeitsgericht demgegenüber jedoch darauf ab, welche "Teiltätigkeiten" der Tätigkeit des Klägers "das Gepräge geben" bzw. "den Kern der Arbeit" ausmachen.

Damit ist das Landesarbeitsgericht zwar zunächst vom zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt ausgegangen. Es hat ihn in seinen späteren Rechtsausführungen jedoch wieder verlassen. Aus dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck von § 2 Abs. 1 TV LohnGrVerz MTB II ergibt sich nämlich, daß die tarifliche Mindestvergütung der Arbeiter stets von der überwiegend auszuübenden Tätigkeit des Arbeiters abhängen soll, sofern nicht die Tätigkeitsmerkmale selbst etwas anderes bestimmen. Demgemäß darf in aller Regel nur auf die überwiegende Tätigkeit und nicht auf irgend-

welche anderen Beurteilungskriterien abgestellt werden. Damit ist grundsätzlich diejenige Tätigkeit des Arbeiters tarifrechtlich zu beurteilen, die mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nimmt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu §21 MTB II). Nimmt hingegen bei dem Arbeiter keine Aufgabe für sich allein mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit in Anspruch, so ist darauf abzustellen, ob mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmachende Aufgaben (Teiltätigkeiten) zusammengenommen die jeweiligen tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllen. Nach diesen Grundsätzen wird das Landesarbeitsgericht erneut die Tätigkeit des Klägers zu überprüfen haben.

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers kommt demgegenüber bei Arbeitern eine sogenannte einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Senats zu §§ 22, 23 BAT a.F. aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Das folgt nicht nur aus dem Tarifwortlaut und der Tarifsystematik. Vielmehr fehlt es im Lohngruppenverzeichnis zum MTB II an der für die Anlage 1 a zum BAT typischen Summierung von qualifizierenden sowie Heraushebungsmerkmalen, die den Senat veranlaßt hat, §§ 22, 23 BAT a.F. dahin auszulegen, daß danach sowohl eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen als auch auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit des betreffenden Angestellten abgestellt werden kann (vgl. dazu BAG 25, 371 [376 ff.] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Auch haben Arbeiter - anders als Angestellte - in aller Regel keine theoretischen Fachkenntnisse beizubehalten, die möglicherweise längere Zeit nicht tatsächlich angewendet zu werden brauchen. Erst recht kommt es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht darauf an, welche Tätigkeiten der Arbeit das "Gepräge" geben, da dies in den Tarifbestimmungen nicht normiert ist.

Im übrigen verweist § 2 Abs. 2 TV LohnGrVerz MTB II für den Kläger als Bediensteten der Verteidigungsverwaltung auf das spezielle Lohngruppen enthaltende Sonderverzeichnis für Arbeiter im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung, die unter die SR 2 a MTB II fallen (SV 2 a). Danach kommt für den Kläger nur die Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a in Betracht; danach sind zu vergüten:



- 8 -

"Arbeiter der Lohngruppe IV (1) Ziffer 1 oder 2 des Allgemeinen Teils, die sich aus der Lohngruppe III (1), (7) oder (8) dadurch herausheben, daß sie schwierige Spezialarbeiten verrichten oder mit besonderen Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern."

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß der Kläger aufgrund seiner Gesellenprüfung als Tischler die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe IV Fallgruppe 1 Ziffer 1 lit. a) des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses erfüllt; darüber besteht auch zwischen den Parteien kein Streit. Im Anschluß daran führt dann das Landesarbeitsgericht weiter aus:

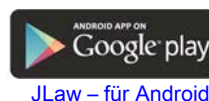
"Die Neuanfertigung und der Einbau von Mobiliar oder Sonderinventar in Gefechtsfahrzeuge und sonstige Spezialfahrzeuge sind besondere Facharbeiten im Sinne der Lohngruppe III Fallgruppe 1 SV 2 a."

Hierzu fehlt jedoch nicht nur eine Subsumtion des Landesarbeitsgerichts. Es stellt hierbei darüber hinaus zu strenge rechtliche Anforderungen, indem es davon ausgeht, bereits in der Fallgruppe 1 der Lohngruppe III SV 2 a werde die Ausführung von "Spezialarbeiten" verlangt, was nach dem ausdrücklichen Tarifwortlaut erst in der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a der Fall ist. Hierauf wird mit Recht von der Revision hingewiesen. Im übrigen scheidet die Fallgruppe 8 der Lohngruppe III SV 2 a vorliegend aus, da der Kläger unstreitig kein Flugbetriebswart ist. Hingegen kann nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt und den rechtlichen Ausführungen des Arbeitsgerichts unbedenklich davon ausgegangen werden, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe III SV 2 a Fallgruppe 7 erfüllt. Dazu ist zu beachten, daß es dabei in Abweichung von der Regel des § 2 Abs. 1 TV LohnGrVerz MTB II ausreicht, wenn die betreffenden Aufgaben "in erheblichem Umfang" verrichtet werden, d.h. wenn sie mindestens etwa ein Drittel der Gesamtarbeitszeit des Arbeiters in Anspruch nehmen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 21 MTB II).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Ausgehend davon, daß schon in den Tätigkeitsmerkmalen der Fallgruppe 1 der Lohngruppe III SV 2 a "Spezialarbeiten" gefordert würden, erblickt das Landesarbeitsgericht den entscheidenden rechtlichen Unterschied im Verhältnis zur Lohngruppe II SV 2 a Fallgruppe 1 in dem erhöhten Schwierigkeitsgrad, wobei es bei der Lohngruppe II SV 2 a Fallgruppe 1 "außergewöhnlich schwierige Arbeiten" fordert. Einen derartigen Schwierigkeitsgrad verneint das Landesarbeitsgericht bei den nach seiner Meinung rechtlich bedeutsamen Aufgaben des Klägers. "Besondere Aufgaben" im Sinne der zweiten Alternative der vorgenannten Tätigkeitsmerkmale lehnt das Landesarbeitsgericht beim Kläger hingegen mit der Begründung ab, diese kämen beim Kläger deswegen nicht in Betracht, weil er eigentliche Handwerkerarbeiten zu erledigen habe.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts zu beiden Alternativen der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II MTB II SV 2 a sind, worauf die Revision mit Recht hinweist, rechtsfehlerhaft. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht zunächst, daß es zur Erfüllung der vorliegend zur Anwendung kommenden Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a ausnahmsweise ausreicht, wenn die Tätigkeit des Arbeiters diese Tätigkeitsmerkmale in nicht unbeachtlichem Ausmaße erfüllt (vgl. BAG 25, 1 [5] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT). Das hat darin seinen Grund, daß bereits die Ausgangsfallgruppe 7 der Lohngruppe III SV 2 a schon dann erfüllt ist, wenn die darin bezeichneten Tätigkeitsmerkmale "in erheblichem Umfange", d.h. zu etwa einem Drittel der Gesamtarbeitszeit, erfüllt werden. Gilt aber schon für die Ausgangsfallgruppe die dargelegte Abweichung von der Regel des § 2 Abs. 1 TV LohnGrVerz MTB II, so ist die in der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a normierte Heraushebung daraus begrifflich nur möglich, wenn ein noch kleinerer Anteil der Gesamtarbeitszeit mit die Heraushebungsmerkmale erfüllenden Tätigkeiten ausgefüllt wird. Im übrigen kann auch nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien je nach dem, ob bei einem Arbeiter die Merkmale der Ausgangsfallgruppen 1, 7 oder 8 der Lohngruppe III SV 2 a erfüllt werden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

auch die Erfüllung der Heraushebungsmerkmale der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a davon abhängig machen wollen, welche unterschiedlichen quantitativen Anforderungen die Ausgangsfallgruppe jeweils stellt. Auch wäre es nicht verständlich, wenn die Heraushebungstätigkeiten dann in größerem Umfange verlangt würden, wenn die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppen in besonders großem Maße erfüllt werden, umgekehrt aber die Heraushebung in geringerem Umfange, falls die Ausgangsfallgruppe gerade nur im tariflich vorgesehenen Mindestumfang erfüllt wird. Daher gilt unabhängig davon, welche Ausgangsfallgruppe der Lohngruppe III SV 2 a im Einzelfall zur Anwendung gelangt, daß es bei der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a ausreicht, wenn die Tätigkeit des Arbeiters überhaupt und nicht ganz unbeachtlich den qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen gleich welcher Alternative entspricht. Diese Rechtsfolge ergibt sich, ohne dort unmittelbar und ausdrücklich ausgesprochen zu sein, jedenfalls aus dem Gesamtzusammenhang der Tätigkeitsmerkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 TV LohnGrVerz MTB II.

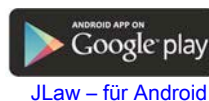
Im Gegensatz zu den weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann der Rechtsbegriff der "schwierigen Spezialarbeiten" in der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a nicht aus einer Gegenüberstellung mit den Merkmalen der dortigen zweiten Alternative hergeleitet werden. Vielmehr ist dazu nach der Tarifsystematik auf die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangslohngruppe III SV 2 a zurückzugreifen, aus denen sich die Tätigkeit als "schwierige Spezialtätigkeit" herausheben muß. Demgemäß sind als "schwierige Spezialtätigkeiten" solche Arbeiten anzusehen, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Handwerkers oder Facharbeiters (hier Tischler) liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betreffen (vgl. Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, [demnächst] AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT). Im übrigen müssen diese Spezialarbeiten im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs "schwierig" sein, womit Spezialtätigkeiten einfacher Art ausscheiden. Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts wird jedoch ein noch irgendwie erhöhter, besonderer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schwierigkeitsgrad nicht gefordert. Das Landesarbeitsgericht wird daher nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen nochmals zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers in nicht unbeachtlichem Ausmaße als die Ausführung "schwieriger Spezialarbeiten" im vorstehenden Rechtssinne anzusehen ist. Dazu kann das Landesarbeitsgericht notwendigenfalls den Kläger gemäß § 139 ZPO zur Ergänzung und Erläuterung seines bisherigen Vortrages auffordern und sich je nach den Umständen ggf. auch nach § 144 ZPO sachverständiger Hilfe bedienen.

Sollte das Landesarbeitsgericht wiederum zu dem Ergebnis kommen, daß beim Kläger keine "schwierigen Spezialtätigkeiten" vorliegen, so wird das Landesarbeitsgericht weiterhin zu überprüfen haben, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der zweiten Alternative der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a erfüllt. Soweit dort "besondere Aufgaben" gefordert werden, handelt es sich dem Wortsinn und allgemeinen Sprachgebrauch nach um außerordentliche, ungewöhnliche, nicht berufstypische Aufgaben (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Sp. 651), womit im Gegensatz zu der einengenden Auslegung des Landesarbeitsgerichts keineswegs nur "nichthandwerkliche Aufgaben" gemeint sind. Im übrigen werden hier mit "vielseitigem Können" über die Erfordernisse der Lohngruppe III hinausreichende, breitere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweils in Betracht kommenden handwerklichen Beruf (vorliegend Tischler) verlangt (vgl. Urteil des Senats vom 7. April 1976 - 4 AZR 158/75 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 21 MTR). Soweit die Tätigkeitsmerkmale weiter "besondere Umsicht und Zuverlässigkeit" fordern, werden beide Qualifikationen in außergewöhnlicher, außerordentlicher Weise verlangt. "Besondere Zuverlässigkeit" ist dabei insbesondere dann anzunehmen, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann (vgl. Anlage 1 a zum BAT VergGr. VI b Fallgruppe 4 a).

Wie die Revision mit Recht bemerkt, kann der Kläger ungeachtet seiner Vorarbeiterstellung sowohl die Tätigkeitsmerkmale der ersten als auch der zweiten Alternative der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a erfüllen. Das kann einmal für solche Aufgaben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zutreffen, die mit der Leitung und Überwachung der Arbeitsgruppe nichts zu tun haben. Abgesehen davon kann aber begrifflich auch die Leitung einer Arbeitsgruppe als solche eine "schwierige Spezialarbeit" bzw. eine "besondere Aufgabe" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sein, wenn - abgesehen von den reinen Leitungs- und Überwachungsfunktionen - die dabei zu erledigenden Aufgaben den qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen. Allein die Leitungs- und Überwachungsfunktion des Klägers kann hingegen die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II SV 2 a nicht begründen, da hierfür der Kläger die in § 3 Abs. 2 TV LohnGrVerz MTB II geregelte Vorhandwerkerzulage erhält. Diese wird nämlich nach den tariflichen Bestimmungen gerade dafür gezahlt, daß der betreffende Arbeiter als Gruppenführer bestellt worden ist und beschäftigt wird.

Trotz des mehrfachen Hinweises des Klägers darauf, daß er den zu seiner Arbeitsgruppe gehörigen Soldaten Anweisungen zu erteilen habe, kommt für ihn jedoch die Fallgruppe 16 der Lohngruppe II SV 2 a nicht in Betracht. Danach sind zu vergüten:

"Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe IV (1) Ziffer 1 oder 2 des Allgemeinen Teils, die dazu bestellt sind, neben ihren handwerksmäßigen Arbeiten den Lehrlingen in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen (Lehrgesellen)."

Dazu gehört die nachfolgende Protokollnotiz:

"Den Lehrlingen gleichgestellt werden Soldaten oder ausgeschiedene Soldaten, die im Rahmen der Berufsförderung der Bundeswehr ausgebildet werden."

Diese Tätigkeitsmerkmale gelten für den Kläger deswegen nicht, weil er unstreitig keine Lehrlinge ausbildet. Zwar gehören andererseits zu der vom Kläger geleiteten Arbeitsgruppe auch Soldaten. Diese unterrichtet der Kläger jedoch unstreitig nicht im Rahmen der auf ihren späteren Zivilberuf ausgerichteten Berufsförderung der Bundeswehr für Soldaten, wie es die vorstehende Protokollnotiz verlangt, sondern nach seinem eigenen Vorbringen nur nach Maßgabe der Dienstvorschriften der Luftwaffe, also für ihre unmittelbaren soldatischen Aufgaben.

- 13 -

Anders als in der Parallelsache - 4 AZR 553/76 - (Bundesrepublik Deutschland ./ . B) verfolgt vorliegend der Kläger seine Klageforderung auch über den 1. Dezember 1975 hinaus. Das Landesarbeitsgericht wird daher zu beachten haben, daß von diesem Zeitpunkt an die Lohn- und Fallgruppen des MTB II nach Maßgabe des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum TV LohnGrVerz MTB II vom 2. Juli 1975 geändert worden sind. Davon kommen für den Kläger die Merkmale der Beispielsfallgruppe 1.1 der Lohngruppe II SV 2 a in Betracht, wonach zu vergüten sind

"Arbeiter der Lohngruppe III Fallgruppe 1.1, 5.2 oder 5.9 mit Ausbildung nach Lohngruppe IV Fallgruppe 1 oder 2 des Allgemeinen Teils, die besonders hochwertige Arbeiten im Sinne der Lohngruppe II Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils verrichten",

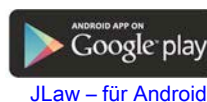
wobei nunmehr auf die eigene Definition der "besonders hochwertigen Arbeiten" durch die Tarifvertragsparteien in der Fallgruppe 1 der Lohngruppe II im Allgemeinen Teil der Vergütungsordnung zurückzugreifen ist, wo unter den entsprechenden Beispielen auch Modelltischler genannt sind (5.7). Dabei ist ebenfalls nach der Überleitungsvorschrift des § 2 Abs. 1 TV LohnGrVerz MTB II auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit abzustellen. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht ggf. darauf Bedacht zu nehmen haben, daß nach § 2 Abs. 2 des Änderungstarifes Nr. 8 zum TV LohnGrVerz MTB II eine nach früherem Tarifrecht günstigere Einreihung des Klägers auch weiterhin maßgeblich ist.

Da aus Gründen des materiellen Rechts die Sache ohnehin an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden muß, kommt es auf die mit der Revision erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr entscheidend an. Im übrigen verkennt die Revision, daß angesichts des unstreitigen Sachverhaltes für die Vernehmung von Zeugen, die ohnehin zur Beurteilung von Rechtsfragen nicht zulässig ist, kein Raum bleibt (vgl. die Urteile des Senats - 4 AZR 467/76 - vom 14. Dezember 1977 und - 4 AZR 395/76 - vom 22. November 1977, beide zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk, das erste auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt)

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 14 -

Weiterhin rügt die Revision erfolglos, das Landesarbeitsgericht hätte einen Sachverständigen einschalten und die Personalakten des Klägers beiziehen müssen. Derartige Anordnungen zur Sachaufklärung und Unterstützung des Gerichts stehen nämlich nach § 144 bzw. § 142 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Tatsachengerichts, das in der Revisionsinstanz nur beschränkt überprüfbar ist (vgl. auch dazu die beiden vorgenannten Urteile, ferner BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 9 zu § 313 ZPO, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Anhaltspunkte für einen Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung auf Seiten des Landesarbeitsgerichts sind zudem nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Auffarth

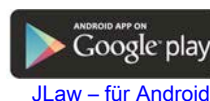
Dr. Feller

Dr. Babel

Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)